

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 369/82 des Rates vom 15. Februar 1982 zur Aufteilung der Fangquoten für die in den kanadischen Gewässern fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten.** . . . . . 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 370/82 des Rates vom 15. Februar 1982 zur Bewirtschaftung und Kontrolle bestimmter Fangquoten für 1982 für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens fischen.** . . . . . 3
- ★ **Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 371/82 des Rates vom 15. Februar 1982 zur Änderung der durch die Verordnungen (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 187/81 und (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 397/81 festgelegten Tabellen der Gehälter sowie der sonstigen Bestandteile der Bezüge.** . . . . . 8
- ★ **Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 372/82 des Rates vom 15. Februar 1982 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind.** . . . . . 13
- Verordnung (EWG) Nr. 373/82 der Kommission vom 18. Februar 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 18
- Verordnung (EWG) Nr. 374/82 der Kommission vom 18. Februar 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 20
- Verordnung (EWG) Nr. 375/82 der Kommission vom 18. Februar 1982 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors . . . . . 22
- Verordnung (EWG) Nr. 376/82 der Kommission vom 18. Februar 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz . . . . . 25
- Verordnung (EWG) Nr. 377/82 der Kommission vom 18. Februar 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor . . . . . 27

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

82/113/EGKS :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. Januar 1982 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (Einhundertzehnte Ausnahmeentscheidung) . . . . . 36**

82/114/EGKS :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. Januar 1982 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (Einhundertelfte Ausnahmeentscheidung) . . . . . 38**

82/115/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. Januar 1982 zur Genehmigung des Programms zur Entwicklung der Landwirtschaft in den französischen überseeischen Departements gemäß der Richtlinie 81/527/EWG des Rates . . . 39**

82/116/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 1. Februar 1982 zur Verlängerung der Frist, in der die lizenzerteilende Stelle über die Ergebnisse einer in Mexiko durchgeführten Ausschreibung auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse unterrichtet werden muß. . . . . 40**

82/117/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 1. Februar 1982 zur Festsetzung der Beihilfenhöchstbeträge für Butter und Butterfett für die 12. Einzelausschreibung im Rahmen einer Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 . . . . . 41**

82/118/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 2. Februar 1982 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für den Verkauf von für die Ausfuhr vorgesehenem Olivenöl im Rahmen der ersten Teilausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3653/81 . . . . . 43

82/119/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 2. Februar 1982 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für den Verkauf von Olivenöl, vorgesehen im Rahmen der zweiten Teilausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3470/81 . . . . . 44

82/120/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 2. Februar 1982 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für den Verkauf von für die Ausfuhr vorgesehenem Olivenöl im Rahmen der ersten Teilausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3654/81 . . . . . 45

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 369/82 DES RATES****vom 15. Februar 1982****zur Aufteilung der Fangquoten für die in den kanadischen Gewässern fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 30. Dezember 1981 unterzeichnete Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel III,gestützt auf das am 30. Dezember 1981 unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über ihre Fischereibeziehungen<sup>(2)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es obliegt der Gemeinschaft, die Fangquoten in der kanadischen Fischereizone auf die Fischer der Gemeinschaft aufzuteilen.

Zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Verteilung der vorhandenen Fischbestände müssen die Quoten auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgeteilt werden.

Die Aufteilung der Kabeljauquoten auf die Mitgliedstaaten beruht einerseits auf den Erwägungen der Erklärung des Rates über Fischereifragen vom 30. Mai 1980 und andererseits auf den Erklärungen, die der Rat zusammen mit der Annahme der Verhandlungsdi-  
rektiven für die Aushandlung eines Abkommens mit Kanada ergab.

Um sicherzustellen, daß die zugewiesenen Mengen eingehalten werden, müssen Angaben über die getätigten Fänge übermittelt werden.

Diese Verordnung sollte nur für begrenzte Zeit erlassen werden, in Erwartung ihrer Übernahme in eine endgültige, nach Artikel 43 des Vertrages zu treffende Regelung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 in den der Fischereihoheit Kanadas unterstehenden Gewässern nur die im Anhang vorgesehenen Mengen fangen.

*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten sowie die Kapitäne der Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den in Artikel 1 genannten Gewässern fischen, unterliegen den Bestimmungen der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 753/80 des Rates vom 26. März 1980 betreffend die Modalitäten für die Aufzeichnung und Übermittlung der Angaben über die von Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten getätigten Fänge<sup>(3)</sup>.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Februar 1982.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. de KEERSMAEKER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 54.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 59.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 28. 3. 1980, S. 33.

## ANHANG

## Fangmengen nach Artikel 1

*(in Tonnen)*

Art	NAFO-Abteilung	Quote	Quotenzuteilung	
Kabeljau	2GH	6 500	Deutschland	6 000
			Frankreich	200
			Vereinigtes Königreich	300
	2J3KL	8 000	Deutschland	6 000
			Frankreich	1 300
			Vereinigtes Königreich	700

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 370/82 DES RATES

vom 15. Februar 1982

**zur Bewirtschaftung und Kontrolle bestimmter Fangquoten für 1982 für Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens fischen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik <sup>(3)</sup> — nachstehend „NAFO-Übereinkommen“ genannt — wurde vom Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 <sup>(4)</sup> genehmigt.

Das NAFO-Übereinkommen trat am 1. Januar 1979 in Kraft.

Die Fischereikommission der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik hat am 11. September 1981 einen Vorschlag zur Begrenzung der Fänge bestimmter Arten im Regelungsbereich für 1982 angenommen, der am 16. November 1981 eine für die Gemeinschaft verbindliche Maßnahme wurde.

Es obliegt der Gemeinschaft, in angemessener Weise dafür zu sorgen, daß die genannte Maßnahme von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft eingehalten wird.

Der am 11. September 1981 vorgelegte Vorschlag der NAFO-Kommission über Kalmare sieht keine spezifische Quoten für Kanada und die Gemeinschaft vor. Die Gemeinschaft sollte daher für ihre eigene Fischerei eine Quote festlegen, die sowohl den von der NAFO vorgeschlagenen höchstzulässigen Gesamtfängen (TAC) für den gesamten Bestand als auch den Interessen der Fischer der Gemeinschaft Rechnung trägt.

Den jeweils betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission müssen Angaben über die von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft getätigten Fänge übermittelt werden, um sicherzustellen, daß die Quoten eingehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

(1) Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines der Mitgliedstaaten dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis

zum 31. Dezember 1982 in dem in Artikel 1 Absatz 2 des NAFO-Übereinkommens definierten Regelungsbereich die in Anhang I genannten Arten in den dort bezeichneten Teilen des Regelungsbereichs nur zu den in diesem Anhang angegebenen Mengen fangen.

(2) Beifänge der in Anhang I genannten Arten in Zonen, für die in dieser Verordnung keine Quote für gezielte Befischung zugeteilt wurde, dürfen für jede der in Anhang I genannten Arten an Bord des Fischereifahrzeugs 2 500 kg oder 10 v. H. des Gewichtes der Gesamtfangmenge nicht überschreiten, je nachdem, welche Menge größer ist.

### Artikel 2

(1) Fischereifahrzeuge, die das in Artikel 1 bezeichnete Gebiet befischen, führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang II aufgeführten Angaben einzutragen sind.

(2) Fischereifahrzeuge, die das in Artikel 1 bezeichnete Gebiet befischen, übermitteln den Behörden ihres Flaggenstaats spätestens am sechzehnten Tag jedes Monats in bezug auf die erste Hälfte des Monats und am ersten Tag jeden Monats in bezug auf die zweite Hälfte des vorhergehenden Monats eine Aufstellung ihrer Fänge in dem genannten Gebiet. In diesen Aufstellungen werden für den durch sie erfaßten Zeitraum die Fänge in Tonnen je Art und Quotengebiet angegeben.

(3) Fischereifahrzeuge, die im Regelungsbereich einen bestimmten Bestand befischen wollen, für den die Gemeinschaft keine Quoten erhalten hat, setzen die Behörden ihres Flaggenstaats mindestens 72 Stunden, bevor sie den „Anderen“ zugeteilten Bestand zu befischen beginnen, von ihrer Absicht in Kenntnis und geben gleichzeitig auch möglichst die geplante Fangmenge an. Fahrzeuge, die eine solche Fangtätigkeit ausüben, erstatten den Behörden ihres Flaggenstaats alle 48 Stunden Bericht über die Fänge des betreffenden Bestandes.

### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig die Aufstellungen, die die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge gemäß Artikel 2 Absatz 2 liefern. Der Kommission werden die Aufstellungen über die erste Hälfte jedes Monats bis zum zwanzigsten Tag desselben Monats und über die zweite Hälfte jedes Monats bis zum fünften Tag des darauffolgenden Monats übermittelt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 292 vom 13. 11. 1981, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 90 vom 21. 4. 1981, S. 108.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 30. 12. 1978, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 30. 12. 1978, S. 1.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich die Angaben nach Artikel 2 Absatz 3.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum zwanzigsten Tag jedes Monats Angaben über die Anlandungen von Fängen, die die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge im vorhergehenden Monat in dem in Artikel 1 bezeichneten Gebiet getätigt haben.

#### *Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die beabsichtigen, in dem in Artikel 1 bezeichneten Gebiet zu fischen oder Seefisch zu verarbeiten; diese Unterrichtung erfolgt mindestens dreißig Tage vor der beabsichtigten Aufnahme dieser Tätigkeit. Die Unterrichtung enthält folgende Angaben:

- a) Name des Schiffes;
- b) amtliche Nummer des bei den zuständigen nationalen Behörden registrierten Schiffes;
- c) Heimathafen des Schiffes;
- d) Schiffseigner bzw. -charterer;
- e) Bestätigung, daß der Kapitän ein Exemplar der im Regelungsbereich geltenden Vorschriften erhalten hat;
- f) Hauptarten, die das Fahrzeug im Regelungsbereich befischen will;
- g) Unterzonen, die das Schiff befischen wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Februar 1982.

#### *Artikel 5*

(1) Wird die Kommission vom Exekutivsekretär der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik darüber unterrichtet, daß eine der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Quoten ausgeschöpft ist, so teilt sie dies den Mitgliedstaaten mit; diese sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, daß die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge den Fang des betreffenden Bestandes innerhalb von drei Arbeitstagen, nachdem die Kommission die Mitteilung des Exekutivsekretärs erhalten hat, einstellen.

(2) Hat die Kommission aufgrund der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Angaben Grund zu der Annahme, daß die betreffende Quote ausgeschöpft ist, so unterrichtet sie, ohne die Mitteilung des Exekutivsekretärs abzuwarten, die Mitgliedstaaten; diese sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, daß die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge den Fang des betreffenden Bestandes unverzüglich einstellen.

#### *Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. de KEERSMAEKER

## ANHANG I

## Fangquoten der Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982

Art	NAFO-Abteilung	Quoten (Tonnen)
Kabeljau (Atlantik)	3 NO	210
	3 M	Deutschland 700 Frankreich 300 Vereinigtes Königreich 1 405
Rauhe Scharbe	3 LNO	700 <sup>(2)</sup>
	3 M	500 <sup>(1)</sup>
Kliesche	3 LNO	430 <sup>(2)</sup>
Rotbarsch	3 M	1 200
	3 LN	150 <sup>(1)</sup>
Rotzunge	3 NO	50 <sup>(1)</sup>
Kalmar (Illex)	3 + 4	9 750 <sup>(2)</sup>
Lodde	3 LNO	0

<sup>(1)</sup> Diese Quote wird nicht ausschließlich Fischereifahrzeugen aus der Gemeinschaft zugeteilt, sondern allen Vertragsparteien des NAFO-Übereinkommens ohne spezifische Aufteilung, einschließlich der Gemeinschaft. Die Fischereitätigkeit von Fischereifahrzeugen aus der Gemeinschaft ist daher einzustellen, sobald die Gemeinschaft davon unterrichtet ist, daß die Gesamtquote ausgeschöpft ist.

<sup>(2)</sup> Davon werden die Mengen abgezogen, die Fischereifahrzeuge aus der Gemeinschaft in denjenigen Teilen von NAFO-Unterabteilungen gefangen haben, welche unter nationale Fischereigerichtsbarkeit fallen.

## ANHANG II

## Erforderliche Angaben im Fischereilogbuch

Information	Nummer
Name des Schiffes	01
Flaggenstaat	02
Registriernummer des Schiffes	03
Heimathafen	04
Arten der verwendeten Fanggeschirre (täglich einzutragen)	10
Art des Fanggeschirrs	2 <sup>(1)</sup>
Datum :	
— Tag	20
— Monat	21
— Jahr	22
Gebiet :	
— geographische Breite	31
— geographische Länge	32
— statistisches Gebiet	33
Anzahl der Hols innerhalb von 24 Stunden <sup>(2)</sup>	40
Anzahl der Stunden, in denen innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden mit dem Fanggeschirr gefischt wird <sup>(2)</sup>	41
Bezeichnung der Arten	2 <sup>(1)</sup>
Tägliche Fangmenge jeder Art (Tonnen Lebendgewicht)	50
Tägliche Fangmenge jeder Art, die für die menschliche Ernährung in Form von Fisch bestimmt ist	61
Tägliche Fangmenge jeder Art, die für die Verarbeitung zu Fischmehl bestimmt ist	62
Täglich zurückgeworfene Menge bei jeder Art	63
Ort(e) der Umladung	70
Zeitpunkt(e) der Umladung	71
Unterschrift des Kapitäns	80

(1) Die Nummer ist durch eine der Angaben im zweiten Teil dieses Anhangs zu ergänzen.

(2) Werden innerhalb desselben Zeitraums von 24 Stunden zwei oder mehr Arten von Fanggeschirren verwendet, so ist jede dieser Arten gesondert zu vermerken.

## FAO-Standardabkürzungen für die wichtigsten Fischarten

Abkürzungen	Arten	Abkürzungen	Arten
ALE	Alopa pseudoharengus	MEN	Brevoortia tyrannus
ARG	Glasauge	MIX	Mischarten
BUT	Butterfisch (Messerfisch)	MOL	Molluske
CAP	Lodde	PEL	Pelagische Fische (allgemein)
CAT	Gestreifter oder gefleckter Kattfisch	PLA	Rauhe Scharbe, Doggerscharbe
COD	Kabeljau (Atlantik)	POK	Pollack
CRA	Kurzschwanzkrebs	RED	Rotbarsch, Goldbarsch (Atlantik)
CRU	Krebstiere	RNG	Grenadierfisch
DOG	Dornhai	SAL	Lachs (Atlantik)
FLW	Pseudopleurohæctus americanus	SAU	Makrelenhecht (Atlantik)
FLX	Plattfische (allgemein)	SCA	Seemuscheln
GHL	Schwarzer Heilbutt	SHA	Haifisch, Hai
GRC	Kabeljau (Grönland)	SHR	Garnele, Krabbe
GRO	Grundfische (allgemein)	SKA	Rochen (allgemein)
HAD	Schellfisch	SQU	Kalmar
HAL	Heilbutt (Atlantik)	SWO	Schwertfisch
HER	Hering (Atlantik)	SWX	Alge, Tang
HKR	Roter Gabeldorsch	TUN	Thune, Thunfisch
HKS	Amerikanischer Seehecht	URC	Seeigel
HKW	Weißer Gabeldorsch	USK	Lumb, Brosme
INV	Schal- und Weichtiere (allgemein)	VFF	Finnfische (allgemein)
LOB	Amerikanischer Hummer	WIT	Rotzunge
MAC	Makrele (Atlantik)	YEL	Amerikanische Kliesche



## FAO-Standardabkürzungen für Fanggeschirre

Abkürzungen	Fanggeschirr
OTB	Grundschnetz (Seite oder Heck)
OTB 1	Grundschnetz (Seite)
OTB 2	Grundschnetz (Heck)
OTM	Treiberschnetz (Seite oder Heck)
OTM 1	Treiberschnetz (Seite)
OTM 2	Treiberschnetz (Heck)
PTB	Zweischiffgrundschnetz
PTM	Zweischifftreiberschnetz
—	Garnelenschleppnetz (jetzt in der Kategorie der Grundschnetze enthalten)
SDN	Dänisches Wadennetz
SSC	Schottisches Wadennetz
SPR	Zweischiffwadennetz
SB	Strandwade
PS	Ringwade
GN	Kiemennetz (allgemein)
GNS	Kiemennetz (stationär)
GND	Kiemennetz (treibend)
LL	Langleine (stationär oder treibend)
LLS	Langleine (stationär)
LLD	Langleine (treibend)
LHP	Handleine und Angelleine
LHM	Handleine und Angelleine (motorisiert)
LTL	Schleppangel
FIX	Falle (allgemein)
FPN	Unbedeckte Garnreue
FPO	Bedeckter Fangkammer, Bügelreue
FWR	Netzleitvorrichtung, Überlauftrand usw.
DRB	Schiffbagger
DRH	Handbagger (Zangen)
HAR	Harpune
MIS	Sonstige Vorrichtungen
NK	Unbekannte Fanggeschirre

**VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 371/82 DES RATES****vom 15. Februar 1982****zur Änderung der durch die Verordnungen (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 187/81 und (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 397/81 festgelegten Tabellen der Gehälter sowie der sonstigen Bestandteile der Bezüge**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da bei der jährlichen Überprüfung 1980 die Beschlüsse der italienischen Regierung zur Anhebung der Gehälter der nationalen Beamten ab 1. Januar 1980 nicht berücksichtigt worden waren, ist es erforderlich, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, wie sie mit den Verordnungen (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 187/81 <sup>(3)</sup> und (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 397/81 <sup>(4)</sup> festgelegt worden sind, mit Wirkung ab 1. Juli 1980 anzugleichen.

In die Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Realeinkommen der Beamten in den Mitgliedstaaten sind die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Faktoren einzubeziehen. Dabei ist der insbesondere auf die Erhöhung der Energiekosten zurückzuführenden Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage der Gemeinschaft während des Bezugszeitraums Rechnung zu tragen. In dieser Situation ist jedoch den Beamten und Bediensteten mit den niedrigsten Dienstbezügen Rechnung zu tragen, deren Kaufkraft gesichert bleiben muß. Diesen Bediensteten ist deshalb die von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung zu gewähren, während den übrigen Beamten und Bediensteten ein in absolutem Wert gleicher Betrag gewährt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Mit Wirkung vom 1. Juli 1980

a) wird in Artikel 66 des Statuts die Tabelle der Monatsgrundgehälter durch folgende Tabelle ersetzt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1981, S. 26.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1981, S. 28.

Besoldungs- gruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	216 038	227 444	238 850	250 256	261 662	273 068		
A 2	191 867	202 750	213 633	224 516	235 399	246 282		
A 3/LA 3	159 124	168 645	178 166	187 687	197 208	206 729	216 250	225 771
A 4/LA 4	133 892	141 323	148 754	156 185	163 616	171 047	178 478	185 909
A 5/LA 5	110 687	117 154	123 621	130 088	136 555	143 022	149 489	155 956
A 6/LA 6	95 854	101 003	106 152	111 301	116 450	121 599	126 748	131 897
A 7/LA 7	82 686	86 735	90 784	94 833	98 882	102 931		
A 8/LA 8	73 278	76 181						
B 1	95 854	101 003	106 152	111 301	116 450	121 599	126 748	131 897
B 2	83 229	87 066	90 903	94 740	98 577	102 414	106 251	110 088
B 3	70 012	73 207	76 402	79 597	82 792	85 987	89 182	92 377
B 4	60 728	63 499	66 270	69 041	71 812	74 583	77 354	80 125
B 5	54 417	56 661	58 905	61 149				
C 1	61 908	64 355	66 802	69 249	71 696	74 143	76 590	79 037
C 2	54 017	56 259	58 501	60 743	62 985	65 227	67 469	69 711
C 3	50 479	52 398	54 317	56 236	58 155	60 074	61 993	63 912
C 4	45 716	47 520	49 324	51 128	52 932	54 736	56 540	58 344
C 5	42 265	43 939	45 613	47 287				
D 1	47 590	49 618	51 646	53 674	55 702	57 730	59 758	61 786
D 2	43 507	45 307	47 107	48 907	50 707	52 507	54 307	56 107
D 3	40 536	42 229	43 922	45 615	47 308	49 001	50 694	52 387
D 4	38 275	39 763	41 251	42 739				

- b) — wird in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a) des Statuts und in Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 3 335 bfrs durch den Betrag von 3 382 bfrs ersetzt ;
- wird in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b) des Statuts und in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 4 296 bfrs durch den Betrag von 4 356 bfrs ersetzt ;
- wird in Artikel 69 zweiter Satz des Statuts und in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 7 674 bfrs durch den Betrag von 7 781 bfrs ersetzt ;
- wird in Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 3 837 bfrs durch den Betrag von 3 891 bfrs ersetzt.

### Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1980

- a) wird in Artikel 20 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften die Tabelle der Monatsgrundgehälter durch folgende Tabelle ersetzt :

Besoldungs- gruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	216 038	227 444	238 850	250 256	261 662	273 068		
A 2	191 867	202 750	213 633	224 516	235 399	246 282		
A 3/LA 3	159 124	168 645	178 166	187 687	197 208	206 729	216 250	225 771
A 4/LA 4	133 892	141 323	148 754	156 185	163 616	171 047	178 478	185 909
A 5/LA 5	110 687	117 154	123 621	130 088	136 555	143 022	149 489	155 956
A 6/LA 6	95 854	101 003	106 152	111 301	116 450	121 599	126 748	131 897
A 7/LA 7	82 686	86 735	90 784	94 833	98 882	102 931		
A 8/LA 8	73 278	76 181						
B 1	95 854	101 003	106 152	111 301	116 450	121 599	126 748	131 897
B 2	83 229	87 066	90 903	94 740	98 577	102 414	106 251	110 088
B 3	70 012	73 207	76 402	79 597	82 792	85 987	89 182	92 377
B 4	60 728	63 499	66 270	69 041	71 812	74 583	77 354	80 125
B 5	54 417	56 661	58 905	61 149				
C 1	59 169	61 498	63 827	66 156	68 485	70 814	73 143	75 472
C 2	51 655	53 789	55 923	58 057	60 191	62 325	64 459	66 593
C 3	48 320	50 145	51 970	53 795	55 620	57 445	59 270	61 095
C 4	43 823	45 534	47 245	48 956	50 667	52 378	54 089	55 800
C 5	40 384	42 037	43 690	45 343				
D 1	45 612	47 531	49 450	51 369	53 288	55 207	57 126	59 045
D 2	41 721	43 430	45 139	46 848	48 557	50 266	51 975	53 684
D 3	38 901	40 508	42 115	43 722	45 329	46 936	48 543	50 150
D 4	36 740	38 150	39 560	40 970				

b) wird in Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften die Tabelle der Monatsgrundgehälter durch folgende Tabelle ersetzt :

Kategorie	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	103 759	116 325	128 891	141 457
	II	75 710	82 971	90 232	97 493
	III	63 795	66 602	69 409	72 216
B	IV	61 337	67 229	73 121	79 013
	V	48 402	51 538	54 674	57 810
C	VI	46 090	48 735	51 380	54 025
	VII	41 286	42 695	44 104	45 513
D	VIII	37 443	39 507	41 571	43 635
	IX	36 042	36 543	37 044	37 545

### Artikel 3

Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 beträgt die in Artikel 4a des Anhangs VII zum Statut vorgesehene Pauschalzulage :

- 2 030 bfrs monatlich für Beamte, die in die Besoldungsgruppe C 4 oder C 5 eingestuft sind ;
- 3 112 bfrs monatlich für Beamte, die in die Besoldungsgruppe C 1, C 2 oder C 3 eingestuft sind.

*Artikel 4*

(1) Die am 1. Juli 1980 erworbenen Ruhegehaltsansprüche werden von diesem Zeitpunkt an für die Beamten und die Bediensteten auf Zeit mit Ausnahme der Bediensteten auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten anhand der Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts in der Fassung des Artikels 1 Buchstabe a) dieser Verordnung berechnet.

(2) Die am 1. Juli 1980 erworbenen Ruhegehaltsansprüche werden von diesem Zeitpunkt an für die Bediensteten auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten anhand der Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 20 der Beschäftigungsbedingungen in der Fassung des Artikels 2 Buchstabe a) dieser Verordnung berechnet.

*Artikel 5*

Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 wird die Tabelle in Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut durch folgende Tabelle ersetzt :

	Beamte, die Anspruch auf Haushaltszulage haben		Beamte, die keinen Anspruch auf Haushaltszulage haben	
	vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag an	vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag an
	bfrs je Kalendertag			
A 1 bis A 3 und LA 3	1 319	621	907	520
A 4 bis A 8 und LA 4 bis LA 8 und Laufbahngruppe B	1 280	580	867	453
Sonstige Besoldungsgruppen	1 161	542	747	374

*Artikel 6*

Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 werden die in Artikel 12 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 161/80<sup>(1)</sup> als Vergütung für Schichtdienst vorgesehenen Beträge von 5 802, 9 574 und 13 055 bfrs durch die Beträge 5 883, 9 708 und 13 238 bfrs ersetzt.

*Artikel 7*

Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68<sup>(2)</sup> genannten Beträge der Koeffizient 2,052243 angewandt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 genannten Beträge der Koeffizient 1,132395 für diejenigen Personen angewandt, für die Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80<sup>(3)</sup> gilt.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Februar 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. de KEERSMAEKER

---

**VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 372/82 DES RATES****vom 15. Februar 1982**

**zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 <sup>(1)</sup> festgelegte Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 371/82 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65 und 82 des Statuts sowie Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG <sup>(3)</sup> die Berechnungsmethode für die regelmäßige Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften für den Bezugszeitraum Juli 1980/Juli 1981 festgelegt.

Nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten und sonstigen Bediensteten anhand des Berichtes der Kommission hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften im Rahmen der jährlichen Überprüfung 1981 anzugleichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 wird

- a) in Artikel 66 des Statuts die Tabelle der Monatsgrundgehälter durch folgende Tabelle ersetzt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6.

Besoldungs- gruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	227 923	239 956	251 989	264 022	276 055	288 088		
A 2	202 423	213 904	225 385	236 866	248 347	259 828		
A 3/LA 3	167 880	177 924	187 968	198 012	208 056	218 100	228 144	238 188
A 4/LA 4	141 257	149 097	156 937	164 777	172 617	180 457	188 297	196 137
A 5/LA 5	116 775	123 598	130 421	137 244	144 067	150 890	157 713	164 536
A 6/LA 6	101 128	106 560	111 992	117 424	122 856	128 288	133 720	139 152
A 7/LA 7	87 234	91 506	95 778	100 050	104 322	108 594		
A 8/LA 8	77 311	80 373						
B 1	101 128	106 560	111 992	117 424	122 856	128 288	133 720	139 152
B 2	87 808	91 856	95 904	99 952	104 000	108 048	112 096	116 144
B 3	73 863	77 234	80 605	83 976	87 347	90 718	94 089	97 460
B 4	64 068	66 992	69 916	72 840	75 764	78 688	81 612	84 536
B 5	57 410	59 778	62 146	64 514				
C 1	65 317	67 898	70 479	73 060	75 641	78 222	80 803	83 384
C 2	56 991	59 356	61 721	64 086	66 451	68 816	71 181	73 546
C 3	53 259	55 283	57 307	59 331	61 355	63 379	65 403	67 427
C 4	48 229	50 133	52 037	53 941	55 845	57 749	59 653	61 557
C 5	44 589	46 356	48 123	49 890				
D 1	50 207	52 347	54 487	56 627	58 767	60 907	63 047	65 187
D 2	45 900	47 799	49 698	51 597	53 496	55 395	57 294	59 193
D 3	42 767	44 553	46 339	48 125	49 911	51 697	53 483	55 269
D 4	40 380	41 950	43 520	45 090				

- b) — in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a) des Statuts und in Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 3 382 bfrs durch den Betrag von 3 568 bfrs ersetzt ;
- in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b) des Statuts und in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 4 356 bfrs durch den Betrag von 4 596 bfrs ersetzt ;
- in Artikel 69 zweiter Satz des Statuts und in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 7 781 bfrs durch den Betrag von 8 209 bfrs ersetzt ;
- in Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut der Betrag von 3 891 bfrs durch den Betrag von 4 105 bfrs ersetzt.

### Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 wird

- a) in Artikel 20 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften die Tabelle der Monatsgrundgehälter durch folgende Tabelle ersetzt :



Besoldungs- gruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	227 923	239 956	251 989	264 022	276 055	288 088		
A 2	202 423	213 904	225 385	236 866	248 347	259 828		
A 3/LA 3	167 880	177 924	187 968	198 012	208 056	218 100	228 144	238 188
A 4/LA 4	141 257	149 097	156 937	164 777	172 617	180 457	188 297	196 137
A 5/LA 5	116 775	123 598	130 421	137 244	144 067	150 890	157 713	164 536
A 6/LA 6	101 128	106 560	111 992	117 424	122 856	128 288	133 720	139 152
A 7/LA 7	87 234	91 506	95 778	100 050	104 322	108 594		
A 8/LA 8	77 311	80 373						
B 1	101 128	106 560	111 992	117 424	122 856	128 288	133 720	139 152
B 2	87 808	91 856	95 904	99 952	104 000	108 048	112 096	116 144
B 3	73 863	77 234	80 605	83 976	87 347	90 718	94 089	97 460
B 4	64 068	66 992	69 916	72 840	75 764	78 688	81 612	84 536
B 5	57 410	59 778	62 146	64 514				
C 1	62 426	64 883	67 340	69 797	72 254	74 711	77 168	79 625
C 2	54 498	56 749	59 000	61 251	63 502	65 753	68 004	70 255
C 3	50 978	52 904	54 830	56 756	58 682	60 608	62 534	64 460
C 4	46 235	48 040	49 845	51 650	53 455	55 260	57 065	58 870
C 5	42 606	44 354	46 102	47 850				
D 1	48 124	50 148	52 172	54 196	56 220	58 244	60 268	62 292
D 2	44 017	45 820	47 623	49 426	51 229	53 032	54 835	56 638
D 3	41 040	42 736	44 432	46 128	47 824	49 520	51 216	52 912
D 4	38 762	40 249	41 736	43 223				

b) in Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten die Tabelle der Monatsgrundgehälter durch folgende Tabelle ersetzt :

Kategorie	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	109 021	122 264	135 507	148 750
	II	79 471	87 121	94 771	102 421
	III	66 906	69 864	72 822	75 780
B	IV	64 330	70 535	76 740	82 945
	V	50 767	54 057	57 347	60 637
C	VI	48 343	51 117	53 891	56 665
	VII	43 300	44 786	46 272	47 758
D	VIII	39 270	41 435	43 600	45 765
	IX	37 800	38 326	38 852	39 378

### Artikel 3

Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 beträgt die in Artikel 4a des Anhangs VII zum Statut vorgesehene Pauschalzulage :

- 2 142 bfrs monatlich für Beamte, die in die Besoldungsgruppe C 4 oder C 5 eingestuft sind ;
- 3 283 bfrs monatlich für Beamte, die in die Besoldungsgruppe C 1, C 2 oder C 3 eingestuft sind.

### Artikel 4

(1) Die am 1. Juli 1981 erworbenen Ruhegehaltsansprüche werden von diesem Zeitpunkt an für die Beamten und die Bediensteten auf Zeit mit Ausnahme der Bediensteten auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten anhand der Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts in der Fassung des Artikels 1 Buchstabe a) dieser Verordnung berechnet.

(2) Die am 1. Juli 1981 erworbenen Ruhegehaltsansprüche werden von diesem Zeitpunkt an für die Bediensteten auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten anhand der Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 20 der Beschäftigungsbedingungen in der Fassung des Artikels 2 Buchstabe a) dieser Verordnung berechnet.

#### Artikel 5

Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 wird das Datum 1. Juli 1980 in Artikel 63 Absatz 2 des Statuts durch das Datum 1. Juli 1981 ersetzt.

#### Artikel 6

(1) Mit Wirkung vom 1. Mai 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Türkei	99,0
Jugoslawien	122,6
Ägypten	154,0 <sup>(1)</sup>
Israel	223,3

(2) Mit Wirkung vom 16. Mai 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Dänemark	118,3
Griechenland	94,4
Irland	86,0
Italien	91,5
Portugal	81,7
Thailand	136,2
Marokko	132,4
Jordanien	159,0

(3) Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	100,0
Dänemark	111,5
Deutschland	99,5
Frankreich	101,5
Griechenland	90,5
Irland	79,7
Italien	83,6
Luxemburg	100,0
Niederlande	96,7
Vereinigtes Königreich	100,1
Schweiz	124,5
New York	155,1
Washington	143,4
Kanada	123,0
Japan	177,0

<sup>(1)</sup> Vorläufige Zahl.

Türkei	89,5
Spanien	101,8
Portugal	81,2
Venezuela	187,1
Österreich	106,3
Thailand	171,4
Chile	193,2
Australien	146,5
Jugoslawien	114,0
Algerien	158,7 <sup>(1)</sup>
Marokko	118,8
Tunesien	110,3
Ägypten	206,1 <sup>(1)</sup>
Syrien	113,5
Jordanien	178,6
Libanon	144,2 <sup>(1)</sup>
Israel	121,5

(4) Mit Wirkung vom 16. Mai 1981 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt :

Irland	86,0
Italien	91,5

(5) Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt :

Belgien	100,0
Dänemark	111,5
Deutschland	99,5
Frankreich	101,5
Griechenland	90,5
Irland	79,7
Italien	83,6
Luxemburg	100,0
Niederlande	96,7
Vereinigtes Königreich	100,1

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den vorstehend aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

#### Artikel 7

(1) Mit Wirkung vom 16. Mai 1981 gelten für die Ruhegehälter und Vergütungen der in Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80<sup>(2)</sup> genannten Personen, die erklären, in Irland oder Italien ihren Wohnsitz zu nehmen, folgende Berichtigungskoeffizienten :

Irland	87,0
Italien	104,0

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 1.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 gelten für die Ruhegehälter und Vergütungen der in Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 genannten Personen folgende Berichtigungskoeffizienten :

Belgien	107,1
Dänemark	132,7
Deutschland	102,4
Frankreich	115,1
Irland	87,0
Italien	104,0
Luxemburg	107,1

Niederlande	103,1
Vereinigtes Königreich	86,8

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den vorstehend aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

#### Artikel 8

Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 wird die Tabelle in Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII zum Statut durch folgende Tabelle ersetzt :

	Beamte, die Anspruch auf Haushaltszulage haben		Beamte, die keinen Anspruch auf Haushaltszulage haben	
	vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag an	vom 1. bis 15. Tag	vom 16. Tag an
	bfrs je Kalendertag			
A 1 bis A 3 und LA 3	1 392	655	957	549
A 4 bis A 8 und LA 4 bis LA 8 und Laufbahngruppe B	1 350	612	915	478
Sonstige Besoldungsgruppen	1 225	572	788	395

#### Artikel 9

Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 werden die in Artikel 12 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 161/80<sup>(1)</sup> als Vergütung für Schichtdienst vorgesehenen Beträge von 5 883, 9 708 und 13 238 bfrs durch die Beträge 6 207, 10 242 und 13 966 bfrs ersetzt.

#### Artikel 10

Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68<sup>(2)</sup> genannten Beträge der Koeffizient 2,165116 angewandt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68

genannten Beträge der Koeffizient 1,132395 für diejenigen Personen angewandt, für die Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 gilt.

#### Artikel 11

Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 werden die Verordnungen (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1974/81<sup>(3)</sup> und Nr. 3017/81<sup>(4)</sup> aufgehoben.

#### Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Februar 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 16. 7. 1981, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 23. 10. 1981, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 373/82 DER KOMMISSION**

vom 18. Februar 1982

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über  
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen  
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden  
Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2196/81<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer  
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein  
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-  
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt  
wird.Diese Wechselkurse sind die am 17. Februar 1982  
festgestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2196/81 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im  
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 7.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 18. Februar 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	84,43
10.01 B II	Hartweizen	111,04 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	37,56 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	63,72
10.04	Hafer	49,53
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	94,13 <sup>(3)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	91,66 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	75,84 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	132,65
11.01 B	Mehl von Roggen	67,05
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	185,53
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	141,64

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 374/82 DER KOMMISSION**  
**vom 18. Februar 1982**

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/81<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. Februar 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 10.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Februar 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	22,71
10.02	Roggen	0	0	0	3,97
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	6,86
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 375/82 DER KOMMISSION**

vom 18. Februar 1982

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3549/81<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3549/81, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3549/81, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3550/81<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(9)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978<sup>(10)</sup> hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(11)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 15. und am 16. Februar 1982 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 11. 12. 1981, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 11. 12. 1981, S. 14.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.



*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

*(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	30,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A I b)	30,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A I c)	33,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A II a)	32,50 <sup>(2)</sup>
15.07 A II b)	56,00 <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

<sup>(2)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

<sup>(3)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

*(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	6,60
07.03 A II	6,60
15.17 B I a)	15,00
15.17 B I b)	24,00
23.04 A II	2,64

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 376/82 DER KOMMISSION**

vom 18. Februar 1982

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975<sup>(3)</sup>, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor setzt, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 1783/81<sup>(5)</sup>, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 1982 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1982

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

**zur Verordnung der Kommission vom 18. Februar 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	58,22
11.07 A II b)	69,01
11.07 B	66,50

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 377/82 DER KOMMISSION**  
**vom 18. Februar 1982**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77<sup>(4)</sup>, hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihre Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von ausgewachsenen Rindern mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß es angemessen ist, lebende reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von mindestens 300 kg ebenso zu behandeln wie die anderen Rinder, jedoch sie bestimmten besonderen Verwaltungsmodalitäten zu unterziehen.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II a) aufgeführt ist, und von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifstelle ex 02.01 A II b) aufgeführt ist, sowie bei der Ausfuhr von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtab-

fall, die im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 aa) aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Für einige andere im Anhang unter der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 bb) aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 1982 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1982

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 18. Februar 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Lebendgewicht —
ex 01.02 A	<p>Hausrinder, lebend :</p> <p>I. reinrassige Zuchttiere :</p> <p>(a) ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg</p> <p>II. andere als reinrassige Zuchttiere :</p> <p>(a) ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von mindestens 300 kg :</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</p> <p>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</p>	<p>75,000</p> <p>75,000</p> <p>75,000</p> <p>60,000</p> <p>23,000</p>
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II	<p>Fleisch von Rindern :</p> <p>a) frisch oder gekühlt :</p> <p>1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :</p> <p>(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</p> <p>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</p> <p>(bb) andere :</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</p> <p>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</p> <p>2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)</p> <p>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</p> <p>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</p>	<p>111,000</p> <p>104,000</p> <p>80,500</p> <p>30,500</p> <p>150,000</p> <p>143,000</p> <p>109,000</p> <p>41,500</p> <p>111,000</p> <p>104,000</p> <p>80,500</p> <p>30,500</p>

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	<p>3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :</p> <p>(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1) 189,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 182,000</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 137,500</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 52,500</li> </ul> <p>(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1) 111,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 104,000</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 80,500</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 30,500</li> </ul> <p>4. andere :</p> <p>aa) Teilstücke mit Knochen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1) 111,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 104,000</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 80,500</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 30,500</li> </ul> <p>ex bb) Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleisch- und Knochendünnung und der Hesse, jedes Stück einzeln verpackt :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1) 188,500</li> <li>— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 180,000</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 131,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 50,000</li> <li>— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (2) nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada 100,000</li> </ul>	



(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	<p>b) gefroren :</p> <p>1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ :</p> <p>(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1) 89,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 82,000</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 80,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 29,500</li> </ul> <p>(bb) andere :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1) 108,500</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 101,500</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 101,500</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 37,500</li> </ul> <p>2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1) 89,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 82,000</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 80,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 29,500</li> </ul> <p>3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt :</p> <p>(aa) mit höchstens neun Rippen oder neun Rippenpaaren :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1) 128,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 121,000</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 121,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 45,500</li> </ul> <p>(bb) mit mehr als neun Rippen oder neun Rippenpaaren :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1) 89,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland 82,000</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz 80,000</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz 29,500</li> </ul>	

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 02.01 A II (Fortsetzung)	<p>4. andere :</p> <p>aa) Teilstücke mit Knochen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>ex bb) Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleisch- und Knochendünnung und der Hesse, jedes Stück einzeln verpackt :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (3) nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)</li> <li>— für Ausfuhren nach Französisch-Polynesien und nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul> <p>andere Teilstücke ohne Knochen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 (3) nach den Vereinigten Staaten und für Ausfuhren nach Kanada</li> </ul>	<p>89,000</p> <p>82,000</p> <p>80,000</p> <p>29,500</p> <p>100,000</p> <p>130,000</p> <p>122,000</p> <p>100,000</p> <p>37,000</p> <p>100,000</p>
ex 02.06 C I a) 2	<p>Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach der Schweiz</li> </ul>	<p>64,679</p>
ex 16.02 B III b) 1	<p>Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme fein homogenisierter Zubereitungen und Konserven (4) :</p> <p>ex aa) nicht gegart, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett) :</p> <p>(11) 80 Gewichtshundertteile oder mehr :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens (1)</li> <li>— für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas (1), ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland</li> <li>— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (1) (2), ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz</li> <li>— für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz</li> </ul>	<p>98,880</p> <p>91,880</p> <p>91,880</p> <p>91,880</p>

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag
		— Nettogewicht —
ex 16.02 B III b) 1 (Fortsetzung)	(22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile : — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz  (33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile : — für Ausfuhren nach Drittländern Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens <sup>(1)</sup> — für Ausfuhren nach Drittländern West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas <sup>(1)</sup> , ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> , ausschließlich Österreich, Schweden und der Schweiz — für Ausfuhren nach Österreich, Schweden und der Schweiz  ex bb) andere, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten (ausgenommen Schlachtabfall und Fett): (11) 80 Gewichtshundertteile oder mehr : — für Ausfuhren nach Drittländern (22) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile : — für Ausfuhren nach Drittländern (33) 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile : — für Ausfuhren nach Drittländern (44) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile : — für Ausfuhren nach Drittländern	55,007  55,007  55,007  55,007  37,478  37,478  37,478  37,478  60,000  35,000  25,000  9,067

<sup>(1)</sup> Im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3488/80 der Kommission (ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 4).

<sup>(2)</sup> Europäische Drittländer im Sinne der vorliegenden Verordnung sind auch die Bestimmungsländer des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 (ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

<sup>(4)</sup> Erzeugnisse, die in geringer Menge sichtbare Fleischbruchstücke enthalten, sind ebenfalls ausgenommen.

**NB:** Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 378/82 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1982

### zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtet.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81<sup>(5)</sup>, kann ein Berichtungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75<sup>(6)</sup> hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtungsbetrags für Getreide die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 18. Februar 1982 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	<i>(ECU / Tonne)</i>					
			1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn :	0	0	0	0	—5,00	—5,00	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	—	—	—	—
10.02	Roggen	0	0	0	—	—	—	—
10.03	Gerste	0	0	0	0	0	—	—
10.04	Hafer	0	0	0	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

*NB* : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1982

**betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft**

**(Einhundertzehnte Ausnahmeentscheidung)**

(82/113/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Empfehlung 81/772/EGKS<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Einige Eisen- und Stahlerzeugnisse mit ganz besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften, die zur Erzeugung bestimmter Waren unentbehrlich sind, werden in der Gemeinschaft nicht oder nicht in genügender Menge hergestellt. Seit Jahren wird dieser Mangel durch die Gewährung von Zolltarifkontingenten zum Nullzollsatz ausgeglichen. Es scheint jedoch, daß sich die Lage in gewisser Weise verbessert hat, so daß sich im zweiten Halbjahr 1981 eine bessere Anpassung des Gemeinschaftsangebots an die Nachfrage ergibt. Es ist daher angebracht, daß die Kommission von der Möglichkeit des Artikels 3 der Empfehlung Nr. 1/64 Gebrauch macht, unter einem Vorzugszollsystem die Einfuhr für eine geringere Menge zu genehmigen als bisher. Die zollbegünstigte Einfuhr dieser Erzeugnisse ist übrigens nicht geeignet, die Stahlunternehmen der Gemeinschaft, die direkt

damit in Wettbewerb stehende Erzeugnisse herstellen, zu schädigen.

Die Zollaussetzung und Zollkontingente stehen der Verwirklichung der mit der Empfehlung Nr. 1/64 angestrebten Ziele nicht entgegen. Sie wirken sich im Gegenteil günstig auf die Aufrechterhaltung der bisherigen Warenströme zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und dritten Ländern aus.

Es liegen somit Sonderfälle handelspolitischer Art vor, die eine Anwendung der Ausnahmebestimmungen in Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 rechtfertigen.

Es ist sicherzustellen, daß die gewährten Zollkontingente nicht zur Deckung des Eigenbedarfs der Industrien im Einfuhrland verwendet werden und eine Wiederausfuhr der eingeführten Stahlerzeugnisse nach anderen Mitgliedstaaten in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatten, nicht stattfindet.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zu den in dieser Entscheidung festgesetzten Zollkontingenten gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um für die Einfuhr nachstehend bezeichneter Stahlerzeugnisse aus dritten Ländern Zollaussetzungen oder Zollkontingente in der Höhe und zu dem Zollsatz anzuwenden, wie sie für jedes dieser Erzeugnisse angegeben sind :

(1) ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

(2) ABl. Nr. L 285 vom 7. 10. 1981, S. 33.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Kontingentsmenge (in t)	Zollsatz (in v. H.)
ex 73.15 A V b) 1	<p>Spezialwalzdraht (aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser zwischen 5,2 und 12 mm) zur Herstellung von Federn, Nadeln (sogenanntem „Nadeldraht“) und sogenanntem Klaviersaitendraht :</p> <p>— mit einem Gewichtsgehalt :</p> <p>— an Kohlenstoff zwischen 0,60 und 1,05 v. H.</p> <p>— an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 v. H. oder weniger</p> <p>— an Silicium zwischen 0,15 und 0,25 v. H.</p> <p>— an Ni, Cu und Sn insgesamt von 0,15 % oder weniger, sofern der Gehalt an Sn weniger als 0,10 % ist</p> <p>(Die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Benelux werden ermächtigt — im Rahmen der ihnen zustehenden Kontingente — Spezialwalzdraht aus legierten Stählen, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 5,2 bis 13 mm, der Tarifposition ex 73.15 B V b) 1 des GZT, für Ventildfedern mit folgenden Analysenwerten einzuführen :</p> <p>a) chrom-vanadiumhaltige Erzeugnisse :</p> <p>0,40 — 0,70 v. H. C, 0,15 — 0,25 v. H. Si, 0,60 — 0,90 v. H. Mn, 0,15 — 0,60 v. H. Cr, 0,15 — 0,30 v. H. Va, höchstens 0,30 v. H. Mo Gehalt an P und S jeweils höchstens 0,030 v. H.</p> <p>b) chrom-siliciumhaltige Erzeugnisse :</p> <p>0,50 — 0,60 v. H. C, 1,20 — 1,60 v. H. Si, 0,50 — 0,80 v. H. Mn, 0,50 — 0,80 v. H. Cr, Gehalt an P und S jeweils unter 0,030 v. H.)</p>	<p>Bundesrepublik Deutschland Benelux Frankreich</p>	<p>1 125 1 013 1 050</p>	<p>0 0 0</p>

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten, denen gemäß Artikel 1 Zollkontingente gewährt werden, haben im Benehmen mit der Kommission für eine nichtdiskriminierende Aufteilung der Zollkontingente unter den Drittländern Sorge zu tragen.

(2) Sie haben alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die einer Wiederausfuhr der im Rahmen der Zollkontingente eingeführten Stahlerzeugnisse in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatten, nach anderen Mitgliedstaaten ausschließen.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1982.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Januar 1982

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 27. Januar 1982

**betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft****(Einhundertelfte Ausnahmeentscheidung)**

(82/114/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Empfehlung 81/772/EGKS<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Rat versammelten Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beschließen seit Jahren, den in den Genuß allgemeiner Präferenzen kommenden Drittländern Zollvorteile bei der Einfuhr bestimmter EGKS-Erzeugnisse in die Gemeinschaft in Form von Zollaussetzungen ohne mengenmäßige Beschränkungen für einige Erzeugnisse oder von Zollaussetzungen im Rahmen festgelegter oder für andere Erzeugnisgruppen zu berechnender Kontingente zu gewähren.

Die Kommission ist an der Aushandlung dieser Zugeständnisse und an den Beschlüssen der Regierungsvertreter, die sie in Kraft setzen, beteiligt, und die Entscheidungen werden in vollem Einvernehmen mit ihr getroffen.

Um solche Zugeständnisse geht es in Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde, wonach aus handelspolitischen Gründen nach Anhörung der Regierungen der Mitgliedstaaten Abweichungen von den in dieser Empfehlung festgelegten Verpflichtungen beschlossen werden können.

Der letzte Beschluß der Mitgliedstaaten über Zollzugeständnisse wurde im Einvernehmen mit der Kommission am 7. Dezember 1981 gefaßt. Er entspricht den in Artikel 3 der Empfehlung für eine solche Ausnah-

meentscheidung genannten Bedingungen. Die Ausnahme kann daher bezüglich der fraglichen Zugeständnisse gewährt werden.

Die Mitgliedstaaten sind zum Entwurf dieser Entscheidung gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um für die Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen aus Drittländern die Zollaussetzungen anzuwenden, die sich aus dem Beschluß der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 7. Dezember 1981 ergeben.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1982.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Januar 1982

*Für die Kommission**Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 7. 10. 1981, S. 33.



**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 29. Januar 1982

**zur Genehmigung des Programms zur Entwicklung der Landwirtschaft in den französischen überseeischen Departements gemäß der Richtlinie 81/527/EWG des Rates**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(82/115/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 81/527/EWG des Rates vom 30. Juni 1981 zur Entwicklung der französischen überseeischen Departements<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die französische Regierung hat am 31. August 1981 das Programm zur Entwicklung der französischen überseeischen Departements mitgeteilt und im Oktober und November 1981 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Das genannte Programm enthält alle Angaben, Bestimmungen und Maßnahmen, die in Artikel 4 der Richtlinie 81/527/EWG aufgezählt sind und die sicherstellen, daß die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden können.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten angehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das von der französischen Regierung am 31. August 1981 gemäß der Richtlinie 81/527/EWG mitgeteilten Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft in den französischen überseeischen Departements wird genehmigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. Januar 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 38.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 1. Februar 1982

**zur Verlängerung der Frist, in der die lizenzerteilende Stelle über die Ergebnisse einer in Mexiko durchgeführten Ausschreibung auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse unterrichtet werden muß**

(82/116/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 der Kommission vom 14. September 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 45/82 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 ist die Möglichkeit vorgesehen, die Frist von 40 Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist der Angebote, innerhalb welcher der Antragsteller der Ausfuhrlicenz der die Lizenz erteilenden Stelle die Ergebnisse einer Ausschreibung einer öffentlichen Einrichtung in einem Drittland mitteilen muß, zu verlängern.

Dementsprechend hat ein Mitgliedstaat beantragt, diese Frist zu verlängern, da einer der Beteiligten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Ergebnisse einer besonderen Ausschreibung in Mexiko nicht vor Ablauf der vorgesehenen Frist erfahren kann. Nach den von dem betreffenden Mitgliedstaat gemachten Angaben empfiehlt es sich, die vorgesehene Frist um 40 Tage zu verlängern.

Bei der gegenwärtigen Marktlage erscheint es geboten, dafür zu sorgen, daß der Lieferung des dafür in Frage

kommenden Magermilchpulvers aus der Gemeinschaft nichts im Wege steht. Daher sollte die Frist, innerhalb welcher der die Lizenz erteilenden Stelle die Ergebnisse der Ausschreibung mitgeteilt werden müssen, verlängert werden. Für diesen Fall ist ferner vorzusehen, daß die Kautionszahlung verfällt, wenn der Lizenzantragsteller die lizenzerteilende Stelle nicht innerhalb der verlängerten Frist über die Ergebnisse der Ausschreibung unterrichtet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Bezüglich der Ausschreibung von 40 000 Tonnen Magermilchpulver durch die Compañia Nacional de Subsistencias populares (CONASUPO) in Mexiko, für die als letzter Termin für die Einreichung der Angebote der 14. Dezember 1981 festgesetzt ist, wird die in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 vorgesehene Frist von 40 Tagen um 40 Tage, beginnend mit dem Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist, verlängert.

Teilt der Beteiligte der die Lizenz erteilenden Stelle die Ergebnisse der Ausschreibung nicht innerhalb der verlängerten Frist mit, so verfällt die Kautionszahlung.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Februar 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 26. 9. 1981, S. 19.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1982, S. 5.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Februar 1982

**zur Festsetzung der Beihilfeshöchstbeträge für Butter und Butterfett für die 12. Einzelausschreibung im Rahmen einer Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1932/81**

(82/117/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett, die zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln bestimmt sind<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 48/82<sup>(3)</sup>, führen die Interventionsstellen eine Dauerausschreibung für Butter und Butterfett durch.

Nach Artikel 7 dieser Verordnung ist für Butter und Butterfett ein Beihilfeshöchstbetrag festzusetzen, der je

nach vorgesehener Bestimmung und Fettgehalt der Butter differenziert wird, oder es kann beschlossen werden, die Ausschreibung aufzuheben. Bei Butterfett muß die Höhe der Verarbeitungskaution unter Berücksichtigung des Beihilfeshöchstbetrags festgesetzt werden.

In Anbetracht der zu der 12. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Höchstbeihilfen auf der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskaution für Butterfett zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Für die 12. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81, deren Frist für die Vorlage der Angebote am 26. Januar 1982 abgelaufen ist, werden folgende Höchstbeihilfen und Verarbeitungskautionen festgesetzt :

a) *für Butter :*

<i>(ECU/100 kg Butter)</i>		
Verwendungszweck der Butter (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Fettgehalt der Butter	Beihilfeshöchstbetrag
Formel A	82 Gewichtshundertteile oder mehr	160,—
	80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile	156,10
Formel B	82 Gewichtshundertteile oder mehr	105,—
	80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile	102,40

b) *für Butterfett :*

<i>(ECU/100 kg Butterreinfett)</i>		
Verwendungszweck des Butterfetts (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Beihilfeshöchstbetrag	Verarbeitungskaution
Formel A und / oder C	212,—	233,—
Formel B	145,—	160,—

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 7 vom 12. 1. 1982, S. 5.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Februar 1982

*Für die Kommission*  
Poul DALSAGER  
*Mitglied der Kommission*

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 2. Februar 1982

**zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für den Verkauf von für die Ausfuhr vorgesehenem Olivenöl im Rahmen der ersten Teilausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3653/81**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(82/118/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/81 der Kommission vom 18. Dezember 1981 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von für die Ausfuhr vorgesehenem Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle<sup>(3)</sup> verkauft diese ab Januar 1982 eine Gesamtmenge von rund 8 000 Tonnen naturreinem Olivenöl extra, das aus Interventionen der Ölwirtschaftsjahre 1979/80 und 1980/81 stammt.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird anhand der eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festgesetzt.

Aufgrund der im Rahmen der ersten Teilausschreibung gemachten Angebote wird der Mindestpreis wie nachstehend vorgesehen festgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die erste Teilausschreibung wird der Mindestverkaufspreis nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/81 für das zu verkaufende Olivenöl wie folgt festgesetzt :

Naturreines Olivenöl, extra : 160 115 Lit/100 kg.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 364 vom 19. 12. 1981, S. 23.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 2. Februar 1982

**zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für den Verkauf von Olivenöl,  
vorgesehen im Rahmen der zweiten Teilausschreibung gemäß Verordnung  
(EWG) Nr. 3470/81**

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(82/119/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG  
des Rates vom 22. September 1966 über die Errich-  
tung einer gemeinsamen Marktorganisation für  
Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3454/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3470/81  
der Kommission vom 4. Dezember 1981 zur Eröff-  
nung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von  
Olivenöl aus Beständen der griechischen Interven-  
tionsstelle<sup>(3)</sup> verkauft diese ab Dezember 1981 eine  
Gesamtmenge von rund 14 000 Tonnen Olivenöl , das  
aus Interventionen des Ölwirtschaftsjahres 1980/81  
stammt.

Nach Artikel 6 dieser Verordnung wird anhand der  
eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis  
festgesetzt.

Aufgrund der im Rahmen der zweiten Teilausschrei-  
bung gemachten Angebote werden die Mindestpreise  
wie nachstehend vorgesehen festgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die zweite Teilausschreibung werden die Mindest-  
verkaufspreise nach Artikel 6 der Verordnung (EWG)  
Nr. 3470/81 für das zu verkaufende Olivenöl wie folgt  
festgesetzt :

Naturreines Olivenöl, extra :	—	Dr/100 kg,
Naturreines Olivenöl, fein :	12 500	Dr/100 kg,
Naturreines Olivenöl, mittelfein :	11 682	Dr/100 kg,
Naturreines Lampantöl 5° :	10 793	Dr/100 kg.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik  
gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 5. 12. 1981, S. 5.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 2. Februar 1982

**zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für den Verkauf von für die Ausfuhr vorgesehenem Olivenöl im Rahmen der ersten Teilausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3654/81**

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(82/120/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3654/81 der Kommission vom 18. Dezember 1981 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf für die Ausfuhr von Olivenöl aus Beständen der griechischen Interventionsstelle<sup>(3)</sup> verkauft diese ab Januar 1982 eine Gesamtmenge von rund 8 000 Tonnen naturreinem Olivenöl, extra, das aus Interventionen des Ölwirtschaftsjahres 1980/81 stammt.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird anhand der eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festgesetzt.

Aufgrund der im Rahmen der ersten Teilausschreibung gemachten Angebote wird der Mindestpreis wie nachstehend vorgesehen festgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die erste Teilausschreibung wird der Mindestverkaufspreis nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3654/81 für das zu verkaufende Olivenöl wie folgt festgesetzt :

Naturreines Olivenöl, extra : 7 571 Dr/100 kg.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 364 vom 19. 12. 1981, S. 26.

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN  
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

**IN SECHS SPRACHEN**

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.



## **DIE FORSCHUNGSPOLITIK DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

**Wissenschaft und Forschung gehören zu den Grundlagen der langfristigen Wirtschaftspolitik. Sie bestimmen nach wie vor das Tempo des Fortschritts.**

**Es war daher selbstverständlich, daß die Europäische Gemeinschaft von Anfang an Interesse dafür zeigte.**

**In Zukunft wird viel davon abhängen, ob die europäischen Staaten und die Europäische Gemeinschaft in diesem Bereich zu einer Politik fähig sind, die den Anforderungen gewachsen ist.**

Was kann die Gemeinschaft tun, was muß sie tun, um die Forschung innerhalb der Gemeinschaft zu fördern?

Die Gemeinschaft hat nicht die Absicht, die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene oder auf Unternehmensebene durchführen, zu ersetzen.

Aber die Gemeinschaft kann in ihren Forschungszentren und mit ihren eigenen finanziellen Mitteln bestimmte Vorhaben durchführen, an denen die Gemeinschaftsländer ein gemeinsames Interesse haben.

Die Gemeinschaft hat überdies eine Koordinierungsaufgabe, die vor allem darin besteht, den Meinungsaustausch zwischen den Verantwortlichen der einzelstaatlichen Forschungsprogramme zu erleichtern.

Gegenwärtig ist die Kommission bemüht, mit Vorrang Forschungsvorhaben in mehreren Schlüssel-sektoren durchzuführen und zu fördern, die auf folgende Ziele ausgerichtet sind: bessere Sicherung unserer Rohstoffversorgung (Energie, Nahrungsmittel, andere Rohstoffe), Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrien, Verbesserung der Lebensbedingungen des einzelnen und der Allgemeinheit und schließlich Schutz unserer Umwelt.

1980 — 28 S., 1 Tab., 4 Ill. — 16,2 x 22,9 cm / Reihe Europäische Dokumentation — 5-1980

ISBN 92-825-2019-6 / Katalognummer: CB-NC-80-005-DE-C / DM 2,50

**Diese Broschüre kann bei den nachstehend aufgeführten Adressen angefordert werden:**

### *Presse- und Informationsbüros*

**BONN:**  
Zitelmannstraße 22,  
D-5300 Bonn,  
Telefon (0 22 21) 23 80 41.

**BERLIN:**  
Kurfürstendamm 102,  
D-1000 Berlin 31,  
Telefon (0 30) 8 92 40 28.

### *Vertriebsbüros*

**Bundesrepublik DEUTSCHLAND:**  
Bundesanzeiger, Breite Straße,  
Postfach 10 80 06,  
D-5000 Köln 1,  
Telefon (02 21) 21 03 48.

**GROSSHERZOGTUM  
LUXEMBURG  
und ANDERE LÄNDER:**  
Amt für amtliche Veröffentlichungen der  
Europäischen Gemeinschaften,  
Boîte postale 1003, Luxembourg,  
Telefon 49 00 81.

**DAS HOCHSCHULWESEN IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
EIN STUDENTENHANDBUCH**

**Ausgabe 1981**

Das Studentenhandbuch wurde als Hilfe für Studenten und Studienberater erarbeitet; es enthält in allen Amtssprachen der Gemeinschaft eine Zusammenstellung der grundlegenden Informationen für alle diejenigen, die eine Hochschulausbildung in einem anderen Mitgliedstaat in Betracht ziehen.

Das Studentenhandbuch enthält über jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft einen Beitrag. Jeder Beitrag besteht aus zwei Hauptteilen: einem beschreibenden Text und einem Anhang. Der Text gibt allgemeine Auskunft über den Aufbau des Hochschulwesens, die Hochschulen und die möglichen Studienabschlüsse, über Zulassungsbedingungen und Antragsverfahren, über Gebühren, sprachliche Anforderungen und Stipendien sowie Hinweise über wichtige soziale Fragen wie Sozialversicherung, Beratung, Unterkunft usw. Der Anhang zu jedem Länderbeitrag enthält eine Liste mit Adressen von Organisationen und Einrichtungen, von denen weitere Auskünfte und/oder Antragsformulare zu bekommen sind, eine Bibliographie nationalen Informationsmaterials, in fast allen Fällen eine Übersicht über Studienmöglichkeiten an Hochschulen und ein Glossar zu jedem nationalen Beitrag zur Erklärung derjenigen Begriffe, die nicht übersetzt wurden.

Zusätzlich zu den Beiträgen über die Mitgliedstaaten umfaßt das Handbuch noch eigene Beiträge über das Europakolleg in Brügge und das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 4,35 ECU, 180 bfrs, 11,25 DM.

± 350 Seiten.

Veröffentlichung Nr. CB-32-81-253-DE-C  
ISBN 92-825-2430-2

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

